

# Regionalplan Bodensee- Oberschwaben

Änderung des Regionalplans  
durch Neuabgrenzung der  
Regionalen Grünzüge im östlichen  
Uferbereich des Bodensees

(Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands  
Eriskirch-Kressbronn-Langenargen)

Entwurf zur Anhörung gem. Beschluss der  
Verbandsversammlung vom 21. Juli 2017

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben  
Hirschgraben 2 - 88214 Ravensburg  
fon +49 751 36354-0 - fax +49 751 36354-54  
email [info@rvbo.de](mailto:info@rvbo.de) - web [www.rvbo.de](http://www.rvbo.de)

## 1 Veranlassung

Mit Schreiben vom 28. Juli 2016 beantragt die Gemeinde Kressbronn a.B., den westlich an die Wohnbebauung auf dem ehemaligen Gelände der Bodan-Werft angrenzenden Bereich aus dem Regionalen Grünzug herauszunehmen. Die Gemeinde beabsichtigt, für die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesene Fläche "einen Bebauungsplan für Freizeitnutzung, konkret für den Neubau eines Hotels" zu erstellen.

Der Antrag der Gemeinde Kressbronn a.B. wurde in den Gremien des Regionalverbandes beraten und die Verbandsverwaltung beauftragt, den Antrag im Rahmen der anstehenden Neukonzeption der Regionalen Grünzüge zu prüfen. Soweit mit den Grundzügen zur regionalen Freiraumstruktur vereinbar, soll er bei der Fortschreibung des Regionalplans berücksichtigt werden. Bei Vorliegen der Planungserfordernis nach § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) soll aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung für den östlichen Uferbereich des Bodensees eine sachlich und räumlich beschränkte Änderung des Kap. 3.2.2 "Regionale Grünzüge" und die vorzeitige Einleitung des Beteiligungsverfahrens nach § 12 Abs. 2 und 3 LplG durchgeführt werden.

## 2 Feststellung der Planungserfordernis nach § 12 Abs. 1 LplG

Die Überprüfung der Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur des Regionalplans 1996 auf der Grundlage aktueller Planungsdaten zeigt, dass für den östlichen Uferbereich des Bodensees ein erheblicher Fortschreibungsbedarf besteht. Zwar belegen die landschaftsraumbezogenen Analysen (s. Umweltbericht), dass sich seit der letzten Regionalplanfortschreibung im Jahre 1996 an der grundsätzlichen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit dieses Raums nichts geändert hat, die Abgrenzung der freiraumschützenden Festlegungen, insbesondere die der Regionalen Grünzüge und Vorranggebiete für die Landwirtschaft, jedoch in vielen Fällen nicht mehr den heutigen Erkenntnissen zu den Freiraumfunktionen (z.B. Luftaustausch, Biotopverbund, landwirtschaftliche Standorteignung), der aktuellen Nutzungssituation oder dem künftigen Siedlungsflächenbedarf entspricht. Im Einzelnen sind für den Raum Eriskirch-Kressbronn-Langenargen vor allem folgende Handlungsräume zu nennen:

- **Engere Uferzone des Bodensees** - An vielen Stellen liegen bereits bebaute, teilweise bauplanungsrechtlich als SO- oder GE-Flächen gesicherte Gebiete in den Grünzügen der engeren Uferzone (z.B. Hafengelände BMK und Ultramarin an der Argenmündung, zentrale Einrichtungen des Campingplatzes Gohren, bebaute Teile der ehemaligen Bodan-Werft). Demgegenüber wurden seit der Fortschreibung 1996 Gebiete der Bundeswehr (SO Bund) aufgegeben, die aufgrund ihrer Seenähe sowie der extensiven Nutzung erhebliches Biotoppotenzial besitzen, seinerzeit aber wegen ihrer militärischen Zweckbestimmung nicht in die Grünzüge integriert werden konnten.
- **Schussenniederung** - Weite Teile der Schussenniederung zwischen Lochbrücke und Mariabrunn wurden bisher nicht als Grünzug gesichert. Insbesondere aus klimatischen Gründen (Durchlüftung bei austauscharmen Wetterlagen) kommt aber gerade diesem Freiraum zwischen Seewald und Tettnanger Wald eine große Bedeutung zu.
- **Ehemaliges Kiesabbaugelände in Kressbronn** ("Blaue Lagune") - Insbesondere die Gemeinde Eriskirch, aber auch die Gemeinden Kressbronn und Langenargen verfügen derzeit nur noch über ein geringes nutzbares Gewerbeflächenpotenzial. Demgegenüber ist durch Verfüllung eines ehemaligen Kiesabbauschwerpunkts in der Nähe der Auffahrt zur B31 eine Fläche entstanden, die sich in besonderer Weise für die Entwicklung eines

interkommunalen Gewerbegebiets eignet. Die Lage innerhalb eines Regionalen Grünzugs nach dem Regionalplan 1996 lässt jedoch eine entsprechende Nutzung aktuell nicht zu.

Die Notwendigkeit einer zeitnahen Fortschreibung bzw. Änderung der Regionalen Grünzüge für das Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Eriskirch-Kressbronn-Langenargen im Sinne von § 12 Abs. 1 LplG ("Planungserfordernis") ist daher begründbar, zumal sich derzeit auch der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes in der Fortschreibung befindet.

### **3 Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge**

Die in den beiliegenden Karten dargestellte Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge berücksichtigt die aktuellen Anforderungen des Landesentwicklungsplans sowie der einschlägigen Fachpläne und Fachgesetze an die Sicherung der Regionalen Freiraumstruktur (s. auch Umweltbericht). Zudem wird dem aktuellen Stand der Bebauung und den planungsrechtlichen Festlegungen der kommunalen Bauleitplanung konsequent entsprochen. Sofern rechtsverbindliche Festlegungen der Bauleitplanung mit den Zielen der Regionalen Grünzüge vereinbar sind (z.B. Grünflächen oder unbebaute Sondergebiete) können diese in den Grünzügen verbleiben.

Neben der Herausnahme von Flächen aus der bisherigen Gebietskulisse, werden aber auch bisher nicht überbaute Gebiete den Grünzügen neu zugeschlagen, wenn diese von besonderer Bedeutung für den Schutz von Natur und Landschaft sowie für naturbezogene Raumnutzungen sind. So finden naturschutzfachlich bedeutende Flächen (vor allem Flächen für den Biotopverbund) ihre Berücksichtigung, ebenso Gebiete für den vorbeugenden Hochwasser- und Grundwasserschutz oder klimatisch wirksame Bereiche. Ferner ist die Sicherung hochwertiger landwirtschaftlicher Standorte und geeigneter Erholungsräume ein zentrales Ziel der Freiraumsicherung durch Regionale Grünzüge.

Die Neukonzeption der Regionalen Grünzüge im östlichen Uferbereich des Bodensees will durch ein ausgewogenes Verhältnis von Bereichen für die Siedlungsentwicklung einerseits und den von Bebauung freizuhaltenden Bereichen andererseits den besonderen Entwicklungsaufgaben des Bodenseeraums (Plansatz 6.2.4 des Landesentwicklungsplans 2002) entsprechen und einen sinnvollen Rahmen für die kommunale Raumentwicklung setzen.

Damit die Festlegungen im Detail besser nachvollzogen werden können, liegen der Sitzungsvorlage neben der Darstellung im Maßstab des rechtsverbindlichen Planwerks M 1:50.000 auch Detailkarten im Maßstab 1:25.000 bei.

### **4 Aufhebung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft**

Nach dem der Gesamtfortschreibung des Regionalplans zugrundeliegenden Konzepts zur Regionalen Freiraumstruktur soll eine Sicherung der landwirtschaftlichen Belange künftig nur noch über die Festlegung der Regionalen Grünzüge erfolgen. Mit der Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge für den östlichen Uferbereich des Bodensees (Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Eriskirch-Kressbronn-Langenargen) **entfallen** daher **in diesem Raum** die bisher festgelegten und in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebiete für die Landwirtschaft nach **Plansatz 3.3.3** des Regionalplans 1996 (hier: Schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft).

## 5 Textliche Festlegungen

Der vorliegende Planentwurf orientiert sich an den Grundzügen des Planungskonzepts der aktuellen Gesamtfortschreibung (s.o.). Da bezüglich der Begründung der Grünzüge jedoch gegenüber dem Regionalplan 1996 keine grundsätzlichen Unterschiede bestehen, können die Zielsetzungen des **Plansatzes 3.2.2** beibehalten werden, so dass weiterhin gilt:

"Regionale Grünzüge (regionale Freihalteflächen) sind von Bebauung freizuhalten. Hiervon ausgenommen sind standortgebundene Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft, der Rohstoffgewinnung sowie Einrichtungen der Erholung, sofern diese mit den Grundsätzen der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren (Kap. 3.2.1) vereinbar sind.

Standortgebundene Einrichtungen der Infrastruktur, die nicht in der Raumnutzungskarte enthalten sind, sind nur dann zulässig, wenn mit Planungsalternativen die Notwendigkeit der Inanspruchnahme nachgewiesen ist. Die Funktionsfähigkeit der regionalen Grünzüge ist in jedem Fall zu gewährleisten, der Landschaftsverbrauch möglichst gering zu halten."

## 6 Strategische Umweltprüfung (Zusammenfassung des Umweltberichts)

Mit der EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-RL) wurde in der Europäischen Union die Pflicht zur Umweltprüfung von Raumordnungsplänen eingeführt. Damit besteht auch für Änderungen des Regionalplans 1996 die Verpflichtung, die voraussichtlichen Auswirkungen der Planänderung auf die Belange der Umwelt zu prüfen. Bei primär freiraumschützenden Festlegungen, wie den Regionalen Grünzügen, ist es ausreichend, diese Prüfung im Rahmen einer Gesamtplanbetrachtung durchzuführen.

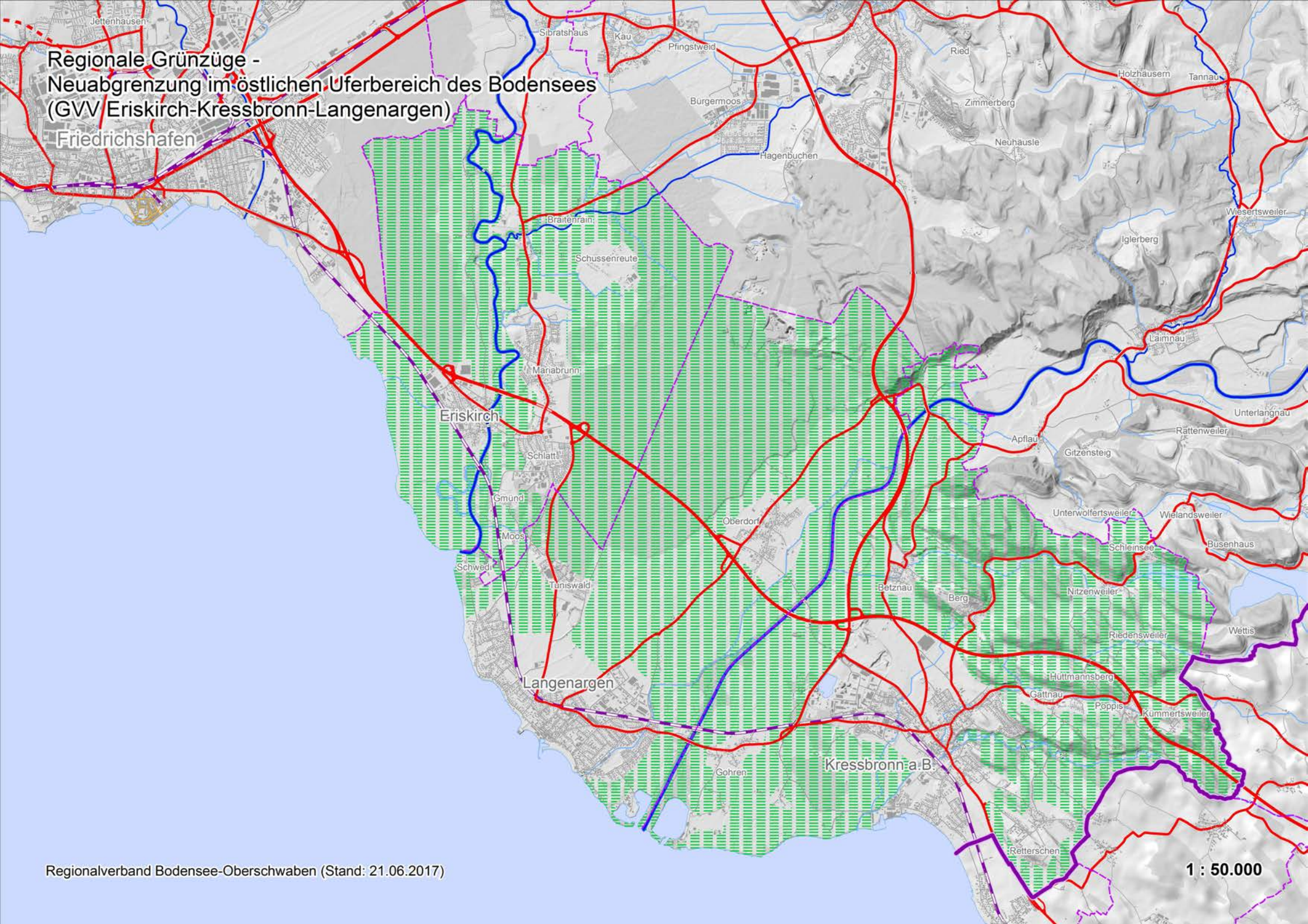
Im vorliegenden Fall wird eine landschaftsbezogene Analyse des Umweltzustandes vorgenommen, die für alle Landschaftsräume eine voraussichtliche Betroffenheit mehrerer Umweltmerkmale und damit auch ein erhebliches Konfliktpotenzial zu einer fortschreitenden Flächeninanspruchnahme durch Überbauung aufzeigt. Dies belegt die Bedeutung regionalplanerischer Festlegungen zum Freiraumschutz (hier: Regionale Grünzüge).

Die Überprüfung der voraussichtlichen Auswirkungen der Planänderung auf den Umweltzustand erfolgt über eine Flächenbilanz der freiraumschützenden Festlegungen (Flächenanteile vorher/nachher), d.h. der vorliegende Änderungsentwurf wird mit den entsprechenden Festlegungen im Regionalplan 1996 verglichen. Da bei der Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge auch die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt werden, für die im Regionalplan 1996 eigenständige Gebietsfestlegungen getroffen wurden (Vorranggebiete bzw. Schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft), werden diese in die Flächenbilanz eingerechnet.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass mit der Neuabgrenzung der Regionalen Grünzüge im östlichen Uferbereich des Bodensees in Summe eine leichte Steigerung der Flächenanteile freiraumschützender Festlegungen erfolgt (1,09 %). Sogar für die äußerst sensible engere Uferzone (hier: landseitiger Uferbereich) ergibt sich aufgrund der Neuordnung der Grünzugsituation keine Verschlechterung. Die Neuabgrenzung kann daher aus Umweltüberlegungen heraus insgesamt positiv bewertet werden.

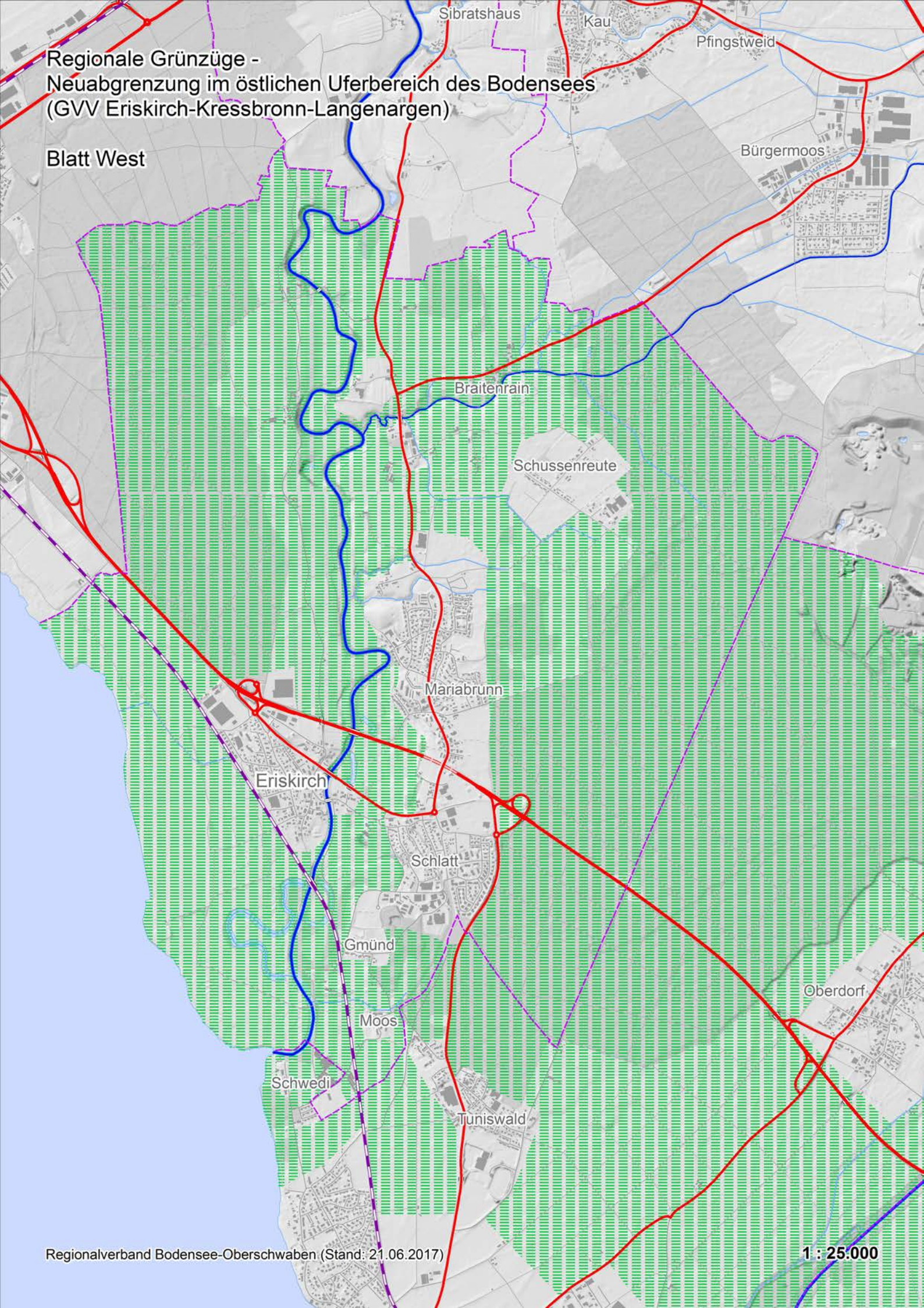
# Regionale Grünzüge - Neuabgrenzung im östlichen Uferbereich des Bodensees (GVV Eriskirch-Kressbronn-Langenargen)

Friedrichshafen



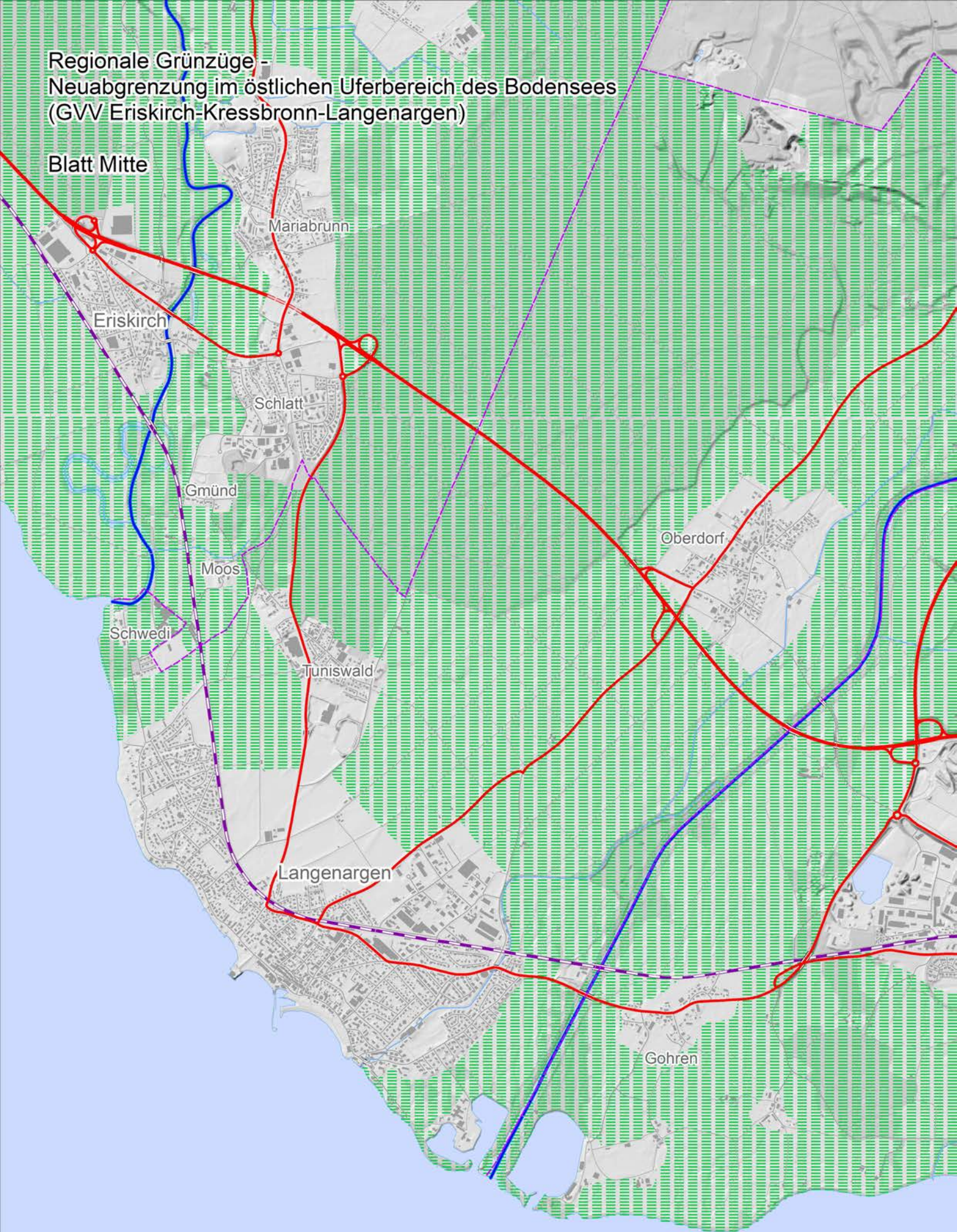
Regionale Grünzüge -  
Neuabgrenzung im östlichen Uferbereich des Bodensees  
(GVV Eriskirch-Kressbronn-Langenargen)

Blatt West



Regionale Grünzüge -  
Neuabgrenzung im östlichen Uferbereich des Bodensees  
(GVV Eriskirch-Kressbronn-Langenargen)

Blatt Mitte



Regionale Grünzüge -  
Neuabgrenzung im östlichen Uferbereich des Bodensees  
(GVV Eriskirch-Kressbronn-Langenargen)

Blatt Ost

